



Blauzungenkrankheit

-

Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen

**Rindergesundheitsdienst der
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**
Talstr. 17
88326 Aulendorf

**Staatliches Tierärztliches
Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum**
Löwenbreitestr. 18/20
88326 Aulendorf



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

*STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -*

Verbringen von Rindern aus Restriktionszone

Im Falle der Errichtung einer Restriktionszone in BW:

Ein Verbringen von Tieren in ein freies Gebiet (z.B. anderes Bundesland) ist dann praktisch nur noch mit Impfung möglich!

Optionen:

Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall	Verbringen möglich
--------------------	--	-------------------	--------------------

oder

Rinder ab 3 Monate	GI* abgeschlossen	35 Tage Intervall + negativer Virusnachweis	Verbringen möglich
--------------------	-------------------	---	--------------------

Kälber bis zu 4 Monate	GI* von Mutterkuh 4 Wochen vor Abkalbung abgeschlossen	Biestmilch erhalten + Tierhaltererklärung	Verbringen möglich
------------------------	--	---	--------------------

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

Verbringen von Rindern aus Restriktionszone

Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von vier Monaten:

Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine Tierhaltererklärung, die bestätigt, dass

- das **Muttertier ordnungsgemäß gegen BTV-4 und/oder BTV-8 geimpft** worden ist
- das **Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten** hat

Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen
von Kälbern in einem Alter von bis zu vier Monaten

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer _____
aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

des _____
in _____ Kreis _____
Land _____

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem

BTV 4 Impfstoff¹ und/oder
 BTV 8-Impfstoff²

wirksam geimpften Muttertier³ mit der Ohrmarkennummer _____
ab und das Kalb hat nach der durchgeführten BTV -Impfung die Biestmilch des genannten
Muttertieres erhalten.

Unterschrift des Tierhalters

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen
² Zutreffendes bitte ankreuzen
³ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrecht erhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.

Verbringen von Rindern aus Restriktionszone

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung mit zweifacher Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (je nach Impfstoff) erfolgt ist
- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
 - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
 - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
 - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8
- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten worden sind → im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !